

Der Schutzauftrag für unsere Kinder

Ein wichtiger Teil unserer pädagogischen Bildungs- und Betreuungsarbeit ist die Sorge für das Wohlergehen aller uns anvertrauten Kinder. Wir begleiten sie täglich in ihrem Entwicklungsverlauf und sind darin geschult, Besonderheiten und auch ungewohnte Auffälligkeiten zu beobachten, wahrzunehmen und darauf angemessen zu reagieren. In unserer Tagesstätte wird die **Aufsichtspflicht** von allen Pädagoginnen wahrgenommen. Aufsichtspflicht bedeutet, dafür Sorge zu tragen, dass kein Kind zu Schaden kommt und auch keine anderen Personen geschädigt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kinder ständig bei allem und überall „überwacht“ werden – im Gegenteil sollen sie altersangemessen erleben, mit der Erfahrung und Wahrnehmung von Risiken und Gefahren zu „wachsen“ und zu lernen. Wir beachten hierbei die jeweilige Situation, Alter und Entwicklungsstand jedes Kindes.

Kinder haben ein natürliches Bewegungsbedürfnis, kleinere Verletzungen wie Schürfwunden oder kleinere Beulen können – wie auch zuhause – passieren. Für den (sehr seltenen) Fall von **Unfällen** sind in der Tagesstätte alle Kinder, Pädagoginnen, sonstige Hilfskräfte und auch mithelfende Eltern gesetzlich unfallversichert. Alle Pädagoginnen sind in Erster Hilfe ausgebildet und können kleinere Wunden versorgen. Zudem gehört die Unfallprävention zum BEP und wird den Kindern entsprechend vermittelt.

Kinder brauchen dringend genügend Freiraum und Bewegungsmöglichkeiten, so lernen sie am besten über ihre wachsenden Fähigkeiten, ihre Grenzen und Unsicherheiten. Gefahrenquellen werden regelmäßig mit den Kindern besprochen um sie zu sensibilisieren ohne Angst zu machen.

In unserer Tagesstätte kommen nur unfallsichere Spielsachen, Klettergeräte etc. zum Einsatz. Auch bei der Raumgestaltung und den Freiflächen wird für die weitest mögliche Unfallsicherheit Sorge getragen.

Seitdem das Bayerische Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz in Kraft getreten ist, gilt zum Schutz unserer Kinder in allen Räumen und im Außenbereich ein striktes **Rauchverbot**.

Weiterhin sind wir auch durch gesetzliche Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht verpflichtet, im Interesse der kleinen Menschen nicht die Augen zu verschließen, wenn es Anhaltspunkte für erhöhte Entwicklungsrisiken gibt oder Kinder unserer Tagesstätte zuhause vernachlässigt oder gar gefährdet erscheinen. In regelmäßigen Fortbildungen wird unser Blick dafür geschult, solche Gefährdungen zu erkennen und hierauf angemessen zu reagieren.

„Angemessen“ bedeutet, immer zunächst mit den Eltern in ein vertrauensvolles und offenes Gespräch zu kommen. Wir können beraten und Hilfen durch andere Fachdienste vermitteln. Deutlich ist aber auch darauf hinzuweisen, dass wir verpflichtet sind, nach vorheriger Information der Eltern das zuständige Jugendamt einzubeziehen, sollte dies aus Sicht der Tagesstättenleitung erforderlich sein. Eine solche schwerwiegende Entscheidung werden wir jedoch nur nach sehr sorgfältiger Abwägung im Team und mit vorheriger Zustimmung des BRK's treffen.